ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. September 1980

zur Änderung der Entscheidung 80/776/EWG, mit der das Vereinigte Königreich zu innergemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von Bananen ermächtigt wird, die ihren Ursprung in bestimmten Drittländern haben und sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/920/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich, das für Bananen bestimmter ACP-Staaten einen wichtigen traditionellen Absatzmarkt darstellt, wendet auf Einfuhren von Bananen mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die nicht AKP-Staaten sind, mengenmäßige Beschränkungen an.

Das Vereinigte Königreich hatte bei der Kommission die Genehmigung für eine innergemeinschaftliche Überwachung dieser Einfuhren beantragt, um die Einfuhren dieser Waren, die über andere Mitgliedstaaten erfolgen, kontrollieren zu können.

Mit der Entscheidung 80/776/EWG [1] hat die Kommission angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, die das Vereinigte Königreich treffen muß, um das im Protokoll Nr. 4 zum Abkommen von Lome genannte Ziel zu verwirklichen, diesen Mitgliedstaat ermächtigt, Maßnahmen zur innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Bananen zu treffen, die ihren Ursprung in Drittländern haben, die nicht AKP-Länder sind, und sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Das Vereinigte Königreich hat die Kommission um die Ermächtigung gebeten, diese Überwachung gegenüber drei anderen Ländern durchzuführen, die im vorhergehenden Antrag nicht erfaßt waren.

Für diesen neuen Antrag gelten die gleichen Erwägungen, die zur Begründung der Entscheidung 80/776/EWG angeführt wurden. Das Vereinigte Königreich ist daher zu ermächtigen, Maßnahmen zur innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Bananen zu treffen, die ihren Ursprung in diesen anderen Drittländern haben und die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 80/776/EWG werden folgende Länder eingefügt :

„Haiti, Honduras, Mexiko".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 11. September 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 224 vom 27. 8. 1980, S. 15.